



GZ: 131-9/178-2026/Fra

Betreff: Hofer Karl und Matzhold Gabriele, Gniebing 267, 8330 Feldbach;
Zu- und Umbau der Gaststätte mit Beherbergungsbetrieb zu einem
Wohngebäude mit 25 Wohneinheiten, Errichtung einer Überdachung
für 10 bestehende KFZ-Abstellflächen und einer Pelletsheizung
auf dem Grundstück Nr. 1495/3 der KG 62116 Gniebing
in 8330 Feldbach, Gniebing 15
Bauakt-Nr. 20260036 –
Bauverhandlung

Feldbach, am 26.02.2026

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Herr Hofer Karl und Frau Matzhold Gabriele, Gniebing 267, 8330 Feldbach, haben mit der Eingabe vom 17.02.2026 gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBI. Nr. 59 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für einen **Zu- und Umbau der Gaststätte mit Beherbergungsbetrieb zu einem Wohngebäude mit 25 Wohneinheiten, Errichtung einer Überdachung für 10 bestehende KFZ-Abstellflächen und einer Pelletsheizung auf dem Grundstück Nr. 1495/3 der KG 62116 Gniebing in 8330 Feldbach, Gniebing 15**, angesucht.

Hierüber wird gemäß § 24 Abs. 1 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Bauverhandlung am

Dienstag, 17.03.2026, um 08:00 Uhr,

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (8330 Feldbach, Gniebing 15) anberaumt.

Verhandlungsleiter:

Alois Hutter

Bautechnische Sachverständige:

Arch. Dipl.-Ing. Heimo Math, Franz-Josef-Straße 12a, 8330 Feldbach

Der Bürgermeister:

Sabine Franke

(i.V. Sabine Franke)



ABTEILUNG BAURECHT/
RAUMORDNUNG

Sachbearbeiter: Sabine Franke

Telefon: 03152/2202-218

Email: franke@feldbach.gv.at

Hinweise:

Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

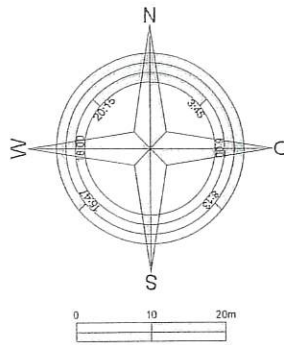
Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen.

LAGEPLAN

M=1:1000



LEGENDE LEITUNGEN BESTAND

- SCHMUTZWASSERKANAL
- REGENWASSERKANAL
- STROM FREILEITUNG
- STROM ERDLEITUNG
- GASLEITUNG
- TELEKOMLEITUNG
- WASSERLEITUNG

KG: 62116 GNIEBING, GST-NR: 1495/3, EZ: 154

